

Aktenzeichen:

2 RU 114 / 63

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 29. November 1963

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 29. November 1963,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,
Bundesrichter S c h m i t t und
Bundesrichter H u n g e r
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr. Ledèrer und
Bundessozialrichter Dr.Dr. Helms
als ehrenamtliche Richter

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 6. März 1963 wird mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die im Jahre 1909 geborene Klägerin war nach ihrer Schul-entlassung als Gold- und Metallstickerin im elterlichen Betrieb tätig. Seit 1948 ist sie Damenschneiderin, seit 1949 betreibt sie ein eigenes Modeatelier in Frankfurt/Main. Sie ist geschieden und hat zwei Kinder.

Die Klägerin leidet seit 1949 an einer rezidivierenden Hauterkrankung. Nach einem Gutachten der Universitäts-Hautklinik Frankfurt/Main vom 10. September 1959 handelt es sich um eine chronisch-allergische Kontaktdermatitis; es besteht eine Überempfindlichkeit gegen Chromfarbstoffe, die hauptsächlich für gelbe Stoffe, aber auch bei anderen Färbungen Verwendung finden.

Nach ergebnislosen Verhandlungen zwischen der Klägerin und der beklagten Berufsgenossenschaft über einen Berufswechsel - die Klägerin zog in Erwägung, ein Einzelhandelsgeschäft für Damenkonfektion zu eröffnen, wenn die Beklagte ihr das erforderliche Anfangskapital zur Verfügung stellte - wurde die Klägerin erneut in der Universitäts-Hautklinik untersucht. In dem hiernach erstatteten Gutachten vom 3. September 1960 ist ausgeführt, die Klägerin sei wegen einer Verschlimmerung ihres Hautleidens gezwungen, ihren Beruf aufzugeben. In einer weiteren Stellungnahme vom 9. Dezember 1960 bezeichnete die Klinik die Hauterkrankung als schwer im Sinne der Nr. 19 der Anlage zur 5. Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten (5. BKVO) vom 26. Juli 1952 und schätzte die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) auf 30 v.H. Am 14. Januar 1961 beantragte die Klägerin bei der Beklagten eine

- 3 -



- 3 -

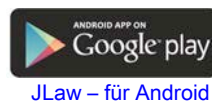
Kapitalbeihilfe von 20.000 DM zum Erwerb eines Einzelhandelsgeschäfts für Damenoberbekleidung. Diesen Antrag lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 12. April 1961 ab, weil der Anspruch der Klägerin ihre Leistungspflicht übersteige.

Mit der Klage hat die Klägerin neben der Aufhebung des Bescheides vom 12. April 1961 eine Rente für die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit begehrt. Während des erstinstanzlichen Verfahrens hat die Beklagte durch Bescheid vom 12. Dezember 1961 den Rentenanspruch mit der Begründung abgelehnt, die Hauterkrankung der Klägerin sei zwar schwer, es fehle aber an der Anspruchsvoraussetzung der Aufgabe der beruflichen Beschäftigung. In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) Frankfurt/Main hat die Klägerin in Änderung ihrer Klage nur noch beantragt, unter Aufhebung des Bescheides vom 12. Dezember 1961 die Beklagte zu verurteilen, die Kontaktdermatitis als Berufskrankheit zu entschädigen. Diesem Antrag hat das SG durch Urteil vom 28. Februar 1962 entsprochen. Es hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt: Obwohl die Klägerin ihren Beruf nicht aufgegeben habe, sei der Rentenanspruch begründet; denn die Klägerin sei durch triftige Gründe genötigt gewesen, trotz ihrer Erkrankung in ihrem alten Beruf weiterzuarbeiten. Sie befinde sich im vorgerückten Alter und müsse deshalb auf eine dauerhafte und sichere Stellung bedacht sein. Da das Arbeitsamt die Vermittlungsunfähigkeit der Klägerin für ihre bisherige soziale Position bestätigt habe und ihr ein Absinken oder eine untergeordnete Beschäftigung nicht zuzumuten sei, habe sie sich mit Recht geweigert, ihre Existenz aufzugeben. Deshalb seien die Voraussetzungen für eine Rentengewährung gegeben.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

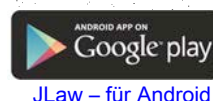
Auf die Berufung der Beklagten hat das Hessische Landes-
sozialgericht (LSG) durch Urteil vom 6. März 1963 die
erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klage
abgewiesen. Es hat ausgeführt: Die Hauterkrankung sei
schwer, es fehle aber an der weiteren Anspruchsvoraus-
setzung, nämlich dem Zwang zum Wechsel des Berufs oder
zur Aufgabe jeder Erwerbstätigkeit. Der Entschädigungs-
anspruch setze die tatsächliche Aufgabe des hautschä-
digen Berufs voraus. Die in BSG 10, 286 zum Ausdruck
gekommene Auffassung, daß von dieser Voraussetzung in
näher beschriebenen Ausnahmefällen abgesehen werden könne,
begegne insofern Bedenken, als der Gesetzgeber nicht zu
erkennen gegeben habe, daß Ausnahmen zulässig sein soll-
ten. Im vorliegenden Falle könne jedoch unentschieden
bleiben, ob der Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG)
beizutreten sei; denn der Anspruch der Klägerin sei auch
vom Standpunkt der angeführten Rechtsprechung des BSG un-
begründet. Nach dieser Rechtsprechung stehe lediglich der
Umstand, daß ein Erkrankter den hautschädigen Beruf
"einstweilen" nicht aufgegeben habe, seinem Entschädi-
gungsanspruch nicht entgegen. Nur wenn aus besonderen
Gründen, die in seiner Person oder in dem Verhalten der
Berufsgenossenschaft liegen könnten, die Aufgabe des
Berufs nicht sogleich zumutbar sei, solle gleichwohl
Entschädigung gewährt werden. Dies habe das SG verkannt.
Es habe seine Entscheidung nur auf die sozialen und
wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin abgestellt.
Für sie bedeute es allerdings eine Härte, den seit 1949
ausgeübten Beruf als selbständige Damenschneidermeister-
in aufgeben zu müssen, wenn sie eine Entschädigung be-
ziehen wolle. Von dem Erfordernis der Berufsaufgabe kön-
ne jedoch allenfalls dann abgesehen werden, wenn die
Klägerin ihren Beruf nur für eine vorübergehende Zeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

bis zur Schaffung einer neuen Existenz weiter ausgeübt hätte. Nachdem sie jedoch, obwohl sie seit ihrem 40. Lebensjahr an einer Berufskrankheit leide, wiederholt erklärt habe, sie denke nicht an eine Berufsaufgabe, könne von einer nur einstweiligen Weiterausübung ihres Berufs nicht gesprochen werden, so daß schon aus diesem Grunde kein Ausnahmefall im Sinne der Rechtsprechung des BSG vorliege. - Daß die Klägerin nicht Arbeitnehmerin, sondern selbständige Gewerbetreibende sei, vermöge nicht zu einer anderen Beurteilung zu führen. - Auch der Umstand, daß sie inzwischen eine Damenschneidermeisterin eingestellt habe, ändere nichts an der rechtlichen Beurteilung; denn es bestehe keine Gewähr dafür, daß die Klägerin in Zukunft mit den sie gefährdenden Stoffen nicht mehr in Berührung komme. Im übrigen beweise die Einstellung einer Damenschneidermeisterin auch, daß die Klägerin alles versuche, um ihren Beruf weiter auszuüben.

Das Urteil ist der Klägerin am 21. April 1963 zugestellt worden. Sie hat hiergegen am 15. Mai 1963 Revision eingelegt und diese am 24. Mai 1963 begründet.

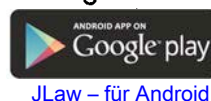
Die Revision rügt: Das LSG habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt und somit gegen § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen. Die Feststellung des LSG, es bestehe keine Gewähr dafür, daß die Klägerin in Zukunft mit den sie gefährdenden Stoffen nicht mehr in Berührung komme, vermöge die Entscheidung nicht zu tragen. Es hätte aufgeklärt werden müssen, ob eine Gefährdung der Klägerin trotz Einstellung einer Damenschneidermeisterin noch gegeben sei, der Klägerin hätte aufgegeben werden müssen, im einzelnen vorzutragen, worin ihre Tätigkeit nunmehr - nach Einstellung der Damen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

schneidermeisterin - bestehe. Das LSG hätte die Damenschneidermeisterin als Zeugin darüber hören können, ob die Klägerin noch mit den sie gefährdenden Stoffen umgehe. Hätte das LSG diese weiteren Feststellungen getroffen und hätte sich herausgestellt, daß die Klägerin nicht mehr selbst die Stoffe bearbeite und daher nicht mehr gefährdet sei, so hätte eine entschädigungspflichtige Berufskrankheit auch vom Standpunkt des LSG anerkannt werden müssen. Denn dieses gehe in rechtlicher Hinsicht davon aus, daß von dem Erfordernis einer tatsächlichen Berufsaufgabe abgesehen werden könne bzw. eine Berufsaufgabe als vollzogen angesehen werden könne, wenn der Versicherte nicht mehr mit den gefährdenden Stoffen in Berührung komme. Weiter hätte das LSG aufklären müssen, ob der Klägerin im Sinne der Rechtsprechung des BSG ein triftiger Grund für die Weiterführung ihres Geschäfts zur Seite stehe. Es hätte geprüft werden müssen, inwieweit der Klägerin eine abhängige Erwerbstätigkeit zugemutet werden könne bzw. inwieweit insoweit Vermittlungsmöglichkeiten durch das Arbeitsamt beständen.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Bescheides vom 12. Dezember 1961 die Beklagte zu verurteilen, die Kontaktdermatitis der Klägerin als Berufskrankheit zu entschädigen, hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 7 -



- 7 -

Sie führt aus: Das LSG sei von seinem sachlich- rechtlichen Standpunkt aus zu einer weiteren Sachaufklärung nicht verpflichtet gewesen. Vor allem könne den Entscheidungsgründen des LSG nicht entnommen werden, daß das Gericht für den Fall, daß es die Gefährdung der Klägerin durch Chromfarbstoffe als behoben angesehen hätte, die Voraussetzungen einer Berufskrankheit, vor allem die erfolgte Berufsaufgabe, bejaht hätte.

II.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch statthaft, weil die Rüge, das LSG habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt und somit die verfahrensrechtliche Vorschrift des § 103 SGG verletzt, gerechtfertigt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Das LSG hat dem auf Aufhebung des Bescheides vom 12. Dezember 1961 und auf Entschädigungsleistung gerichteten Klagebegehren den Erfolg mit der Begründung versagt, daß es an der Anspruchsvoraussetzung der tatsächlichen Aufgabe des hautschädigenden Berufes fehle. Es hat weiter ausgeführt, die Einstellung einer Damenschneidermeisterin könne an der rechtlichen Beurteilung nichts ändern, d e n n es bestehe keine Gewähr dafür, daß die Klägerin in Zukunft mit den sie gefährdenden Stoffen nicht mehr in Berührung komme. Diese Ausführungen lassen die Möglichkeit offen, daß das LSG zu einer für die Klägerin

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

günstigeren Entscheidung gekommen wäre, wenn es festgestellt hätte, es bestehe seit der Einstellung der Damenschneidermeisterin die Gewähr, daß die Klägerin nicht mehr durch Hautschädigungen gefährdet sei. Im Falle einer solchen Feststellung wäre allerdings als Grund für eine "andere rechtliche Beurteilung" nach der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG nicht, wie die Revision meint, die Erwägung in Betracht gekommen, daß die Klägerin einen "triftigen Grund" für die Beibehaltung des bisher ausgeübten Berufes gehabt haben könnte; denn das LSG will einen solchen Grund allenfalls dann gelten lassen, wenn der bisherige Beruf nur "einstweilen" weitergeführt wird, nicht aber wenn dieser - wie für das BSG bindend festgestellt ist (§ 163 SGG) - endgültig beibehalten werden soll. Dagegen läßt sich nicht ausschließen, daß das LSG den Berufswechsel als vollzogen angesehen hätte, wenn es zu der Feststellung gekommen wäre, seit der Einstellung der Damenschneidermeisterin enthalte sich die Klägerin jeglicher Schneiderarbeiten und damit auch des Umgangs mit Stoffen. Hat die Klägerin die anfallenden Schneiderarbeiten früher ausschließlich oder weitgehend selbst ausgeführt, jetzt aber diesen Zweig ihrer bisherigen Tätigkeit vollständig aufgegeben, so stehen die Ausführungen des LSG der Annahme nicht entgegen, daß unter diesen Voraussetzungen die Aufgabe des Berufs als vollzogen angesehen werden könnte. Zur abschließenden Beurteilung dieser Frage hätte es aber näherer Feststellungen über die früheren und jetzigen persönlichen Tätigkeiten der Klägerin in ihrer Schneiderei und ihrem Verkaufsatelier sowie über die Zahl ihrer Beschäftigten und deren Tätigkeiten bedurft.

- 9 -



- 9 -

Die somit zulässige Revision ist begründet, weil sich die Möglichkeit nicht ausschließen läßt, daß die bisher unterbliebene Klärung des Sachverhalts zu einer für die Klägerin günstigeren Entscheidung führt. Da das BSG die fehlenden tatsächlichen Feststellungen nicht selbst treffen kann, wurde die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und der ihm zugrunde liegenden Feststellungen an die Vorinstanz zurückverwiesen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Über die Kosten der Revision wird das LSG im abschließenden Urteil zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)